
TOP 8:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des
Bevölkerungstatistikgesetzes**

Drucksache: 523/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die bevorstehende Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft umgesetzt werden. Ziel ist es, deutsches Statistikkrecht weiterzuentwickeln und den deutschen Statistikern die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf die neuen Anforderungen adäquat methodisch vorzubereiten. Hierzu sind Änderungen im Mikrozensusgesetz und im Bevölkerungstatistikgesetz vorgesehen.

Die statistische Erhebung nach dem Mikrozensusgesetz 2005 erfolgt gemäß § 4 MZG 2005 alljährlich auf der Basis der Befragung von 1 Prozent der Privathaushalte in Deutschland. An der integrierten Arbeitskräftestichprobe der EU nehmen 0,1 Prozent der Privathaushalte teil. Durch das Änderungsgesetz wird im Mikrozensusgesetz 2005 eine sogenannte Experimentierklausel (§ 13a MZG 2005) eingefügt, die der Erprobung neuer Erhebungsverfahren dienen soll. Danach sollen die künftigen Erhebungsverfahren und -abläufe unter realen Bedingungen in die laufende Erhebung integriert und getestet werden. Beabsichtigt ist, bei bis zu 2,5 Prozent der jährlich zu befragenden Gruppe der Privathaushalte auf die Erhebung einzelner Merkmale zu verzichten. Überdies soll ermöglicht werden, mit Einwilligung der Betroffenen Erhebungsmerkmale aus vorangegangenen Befragungen für die Durchführung von Folgebefragungen zu verwenden. Eine mehrmalige Befragung derselben Person innerhalb eines Jahres (sogenannte unterjährige Befragung) sowie der vermehrte Einsatz elektronischer Erhebungswege (z. B. Telefon oder Internet) sollen ebenfalls eingeführt werden. Den Ländern soll dabei freigestellt sein, an dem Experiment teilzunehmen.

In das Bevölkerungstatistikgesetz sollen insbesondere weitere Hilfsmerkmale aufgenommen werden, um die Qualität der Statistik insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung zu gewährleisten: So ist unter anderem vorgesehen, für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung die (Heimat-)Anschrift als Hilfsmerkmal für die in § 2 BevStatG genannten Statistiken aufzunehmen. In die neugefasste Regelung zur Wanderungstatistik (§ 4

BevStatG) und in die Regelung über die "Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Bevölkerungsvorausberechnungen" (§ 5 BevStatG) sind als weitere Hilfsmerkmale die "(letzte frühere und derzeitige) Anschrift" und das "Ordnungsmerkmal der Meldebehörde" aufgenommen worden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 224/14 (Beschuss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3078) unverändert angenommen.

III. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.